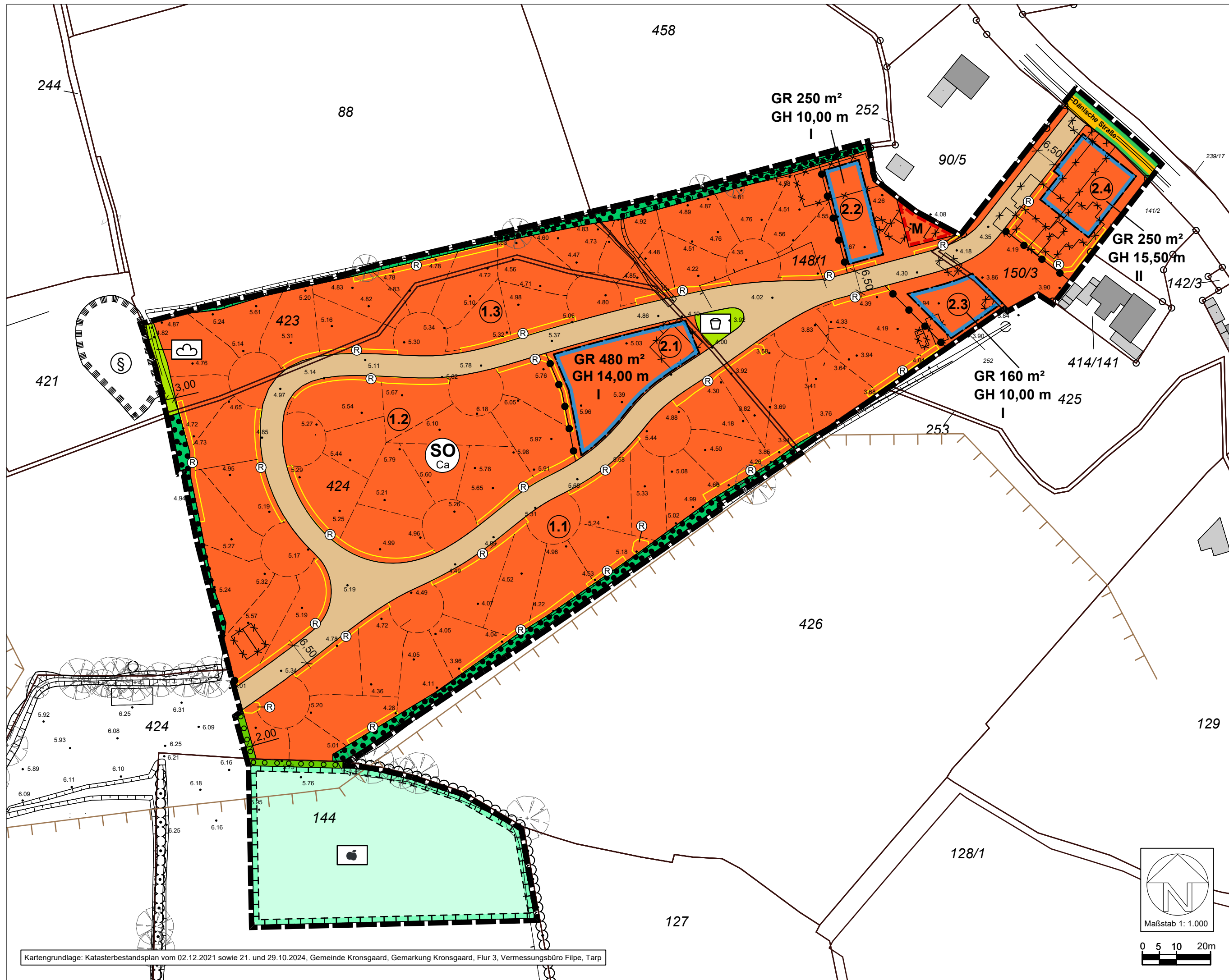


Satzung der Gemeinde Kronsgaard über den Vorhabenbezogenen B-Plan zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 8 "Campingplatz Kronsgaard Strand"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung der Gemeinde Kronsgaard über den Vorhabenbezogenen B-Plan zur 2. Änderung des B-Planes VB Nr. 8 "Campingplatz Kronsgaard Strand", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C, siehe gesondertes Dokument), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)



Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

- Das Sondergebiet „Campingplatz“ dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind sowie Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
- Zulässig sind
 - in den Teilgebieten 1.1 - 1.3 insgesamt bis zu 50 Standplätze für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und andere bewegliche Unterkünfte (wie jederzeit ortsveränderliche Wohnanhänger) sowie 7 Standplätze für mobile Saunen.
 - die dem Sondergebiet „Campingplatz“ dienenden Gebäude und Anlagen. Dies umfasst:
 - Im Teilgebiet 2.1 ein „Zentrales Versorgungsgebäude“ zum Aufenthalt der Gäste, Sanitäranlagen und Versorgungsangebote
 - Im Teilgebiet 2.2 ein Gebäude für Werkstatt, Maschinenunterstand, Lager
 - Im Teilgebiet 2.3 ein Gebäude für Rezeption und Büro
 - Im Teilgebiet 2.4 ein Wohngebäude mit einer Wohnung für Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder Personal, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.
 - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
- In dem Sondergebiet „Campingplatz“ ist die ganzjährige Nutzung zulässig. Die Nutzung der Standplätze mit beweglichen Unterkünften ist ausschließlich als touristisch-gewerbliche Nutzung für einen wechselnden Personenkreis zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 19 u. 20 BauNVO)

- In den Teilgebieten 1.1 - 1.3 des Sondergebiets Campingplatz beträgt für ortsveränderliche Wohnanhänger die maximal zulässige Größe der Grundfläche 40 m² und die maximal zulässige Gesamthöhe maximal 3,50 m über Gelände.
- Im Sondergebiet „Campingplatz“ ist eine Gesamtgrundfläche von max. 7.700 m² zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebiets „Campingplatz“ sind Rigolen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12, 14 BauNVO)

- Im festgesetzten Sondergebiet „Campingplatz“ sind - mit Ausnahme des Teilgebiets Nr. 2.4 - nur offene Stellplätze zulässig.
- Erschließungswege, Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche herzustellen.

5. Grünfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nm. 20 und 25, Abs. 1a BauGB)

- Innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ ist der vorhandene Bewuchs aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzung zu ersetzen. Vorhandene Lücken im Bewuchs sind durch Neupflanzung von heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu schließen.

- Innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind 2-reihig (Reihenabstand und Abstand in der Reihe 0,75 m) heimische standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese durch entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
- Innerhalb des Sondergebiets „Campingplatz“ sind mindestens 14 heimische, standortgerechte Laubbäume (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., 14-16) zu pflanzen, zu ihrer natürlichen Größe zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche „Streuobstwiese“ ist durch die Pflanzung von mindestens 32 standortgerechten Obstbäumen (Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 1 Baum pro 100 m²) eine Streuobstwiese zu entwickeln. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden (Mahd 1-2 mal pro Jahr, das Mahdgut ist abzufahren). Die Maßnahmenfläche ist mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen.
- Die festgesetzte private Grünfläche „Schutzgrün“ ist zum Sondergebiet abzufahren und extensiv zu pflegen (Mahd 1-2 x pro Jahr, das Mahdgut ist zu entfernen).
- Für die Ansaat der Grün- und Freiflächen (Schutzgrün, Streuobstwiese, Parzellen der Standplätze) im Plangebiet ist standortgerechtes, gebietsheimisches Saatgut (Regio-Saatgut) zu verwenden.
- Wenn Außenbeleuchtungen angebracht werden sollen, sind Fledermaus- und Insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung hat in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung zu erfolgen. Für die Außenbeleuchtung wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.
- Für den Verlust von Nist- und Brutmöglichkeiten von Kleinvögeln sowie Quartiermöglichkeiten baumbewohnender Fledermäuse sind folgende Kästen innerhalb des Geltungsbereichs anzubringen:
 - 15 Sommerquartier-Kästen geeignet für Zwerg-, Mücken- und Rauhauffledermaus
 - 6 Volumenquartier-Kästen geeignet für das Braune Langohr
 - 10 Nisthilfen und/oder kompletten Nistkästen geeignet für die Rauchschnäbe
 - 15 Höhlenkästen für z.B. Star und Haussperling
 - 15 Halbhöhlenkästen für z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haussperling und Grauschnäpper

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBO)

Dacheindeckung: 1 Zulässig sind nur nicht glänzende, nicht reflektierende Eindeckungen (Glanzgrad <30% nach DIN EN ISO 2813).

2 Weiterhin zulässig sind bei Wintergärten und Nebendächern transparente Eindeckungen.

7. Bedingtes Baurecht (§ 12 Abs. 3a i.V.m § 9 Abs. 2 BauGB)

Es sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenvorschrift (PlanZV)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO)
- Campingplatz -

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 250 m² Grundfläche, z.B. 250 m² (§ 16 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
GH 10,00 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NHN, z.B. 10,00 m

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsfläche

Flächen für die Abwasserentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Regenwasser (Rückhaltung und Ableitung Oberflächenwasser) -

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Schutzgrün
Zweckbestimmung: Spielplatz

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Streuobstwiese - (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung des gesetzlich geschützten Biotopes (außerhalb Geltungsbereich) (§ 21 LNatSchG)

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

M Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Müllbereitstellungsfläche - (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets, zugleich Teilgebietsgrenze (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des archäologischen Interessengebiets

III. Darstellungen ohne Normcharakter

12 Nummer des Teilgebietes, z. B. 1.2
Vorhandene Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer, z.B. 148/1
Vorhandene Böschung
Vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 5,08
Geplante Parzellierung
Bemaßung in m
Künftig fortfallende Gebäude

Hinweise

Camping- und Wochenendplatzverordnung

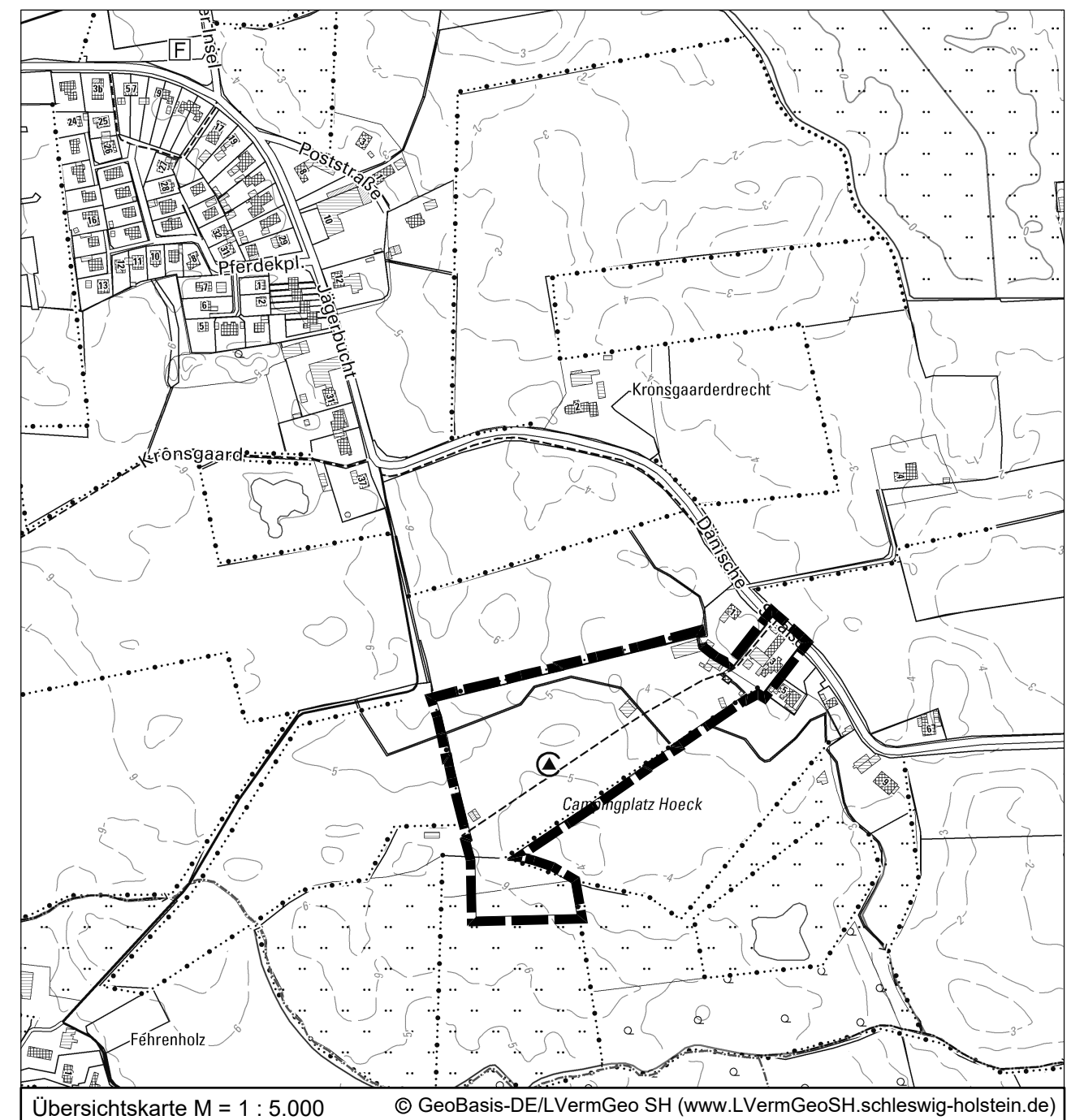
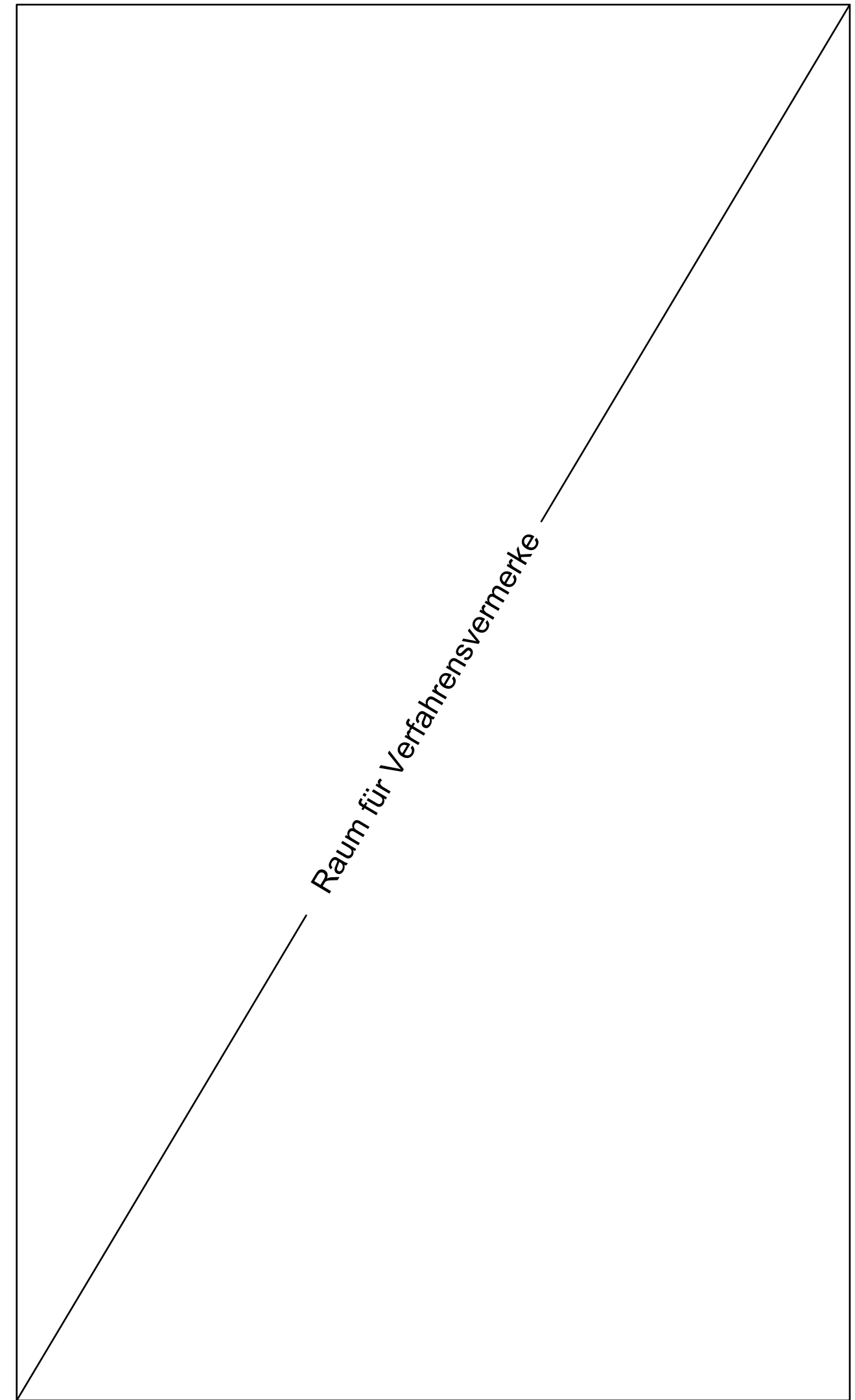
Beim Aufstellen von Wohnwagen sind neben den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes die Vorschriften - insbesondere bezüglich der Abstände und zulässigen Größe - der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Mai 2022 zu beachten.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde.

Artenschutz

Baufeldherstellungs- und Abrissarbeiten sind nur im Zeitraum 1.12. - 28.2 möglich. Die Bauarbeiten sind möglichst umsichtig durchzuführen; bei Fund einer Fledermaus hat ein sofortiger Arbeitsstopp und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Es hat die Aufstellung eines temporären Amphibienschutzzaunes für die Bauzeit zu erfolgen; die Aufstellung muss Ende August erfolgen.



Gemeinde Kronsgaard Vorhabenbezogener B-Plan zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 8 "Campingplatz Kronsgaard Strand"

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / Veröffentlichung, August 2026)

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILIA GRATSCH • SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 • 264 81 FAX 0461 • 263 48 INFO@GRZWO.DE